



# GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN • MAIRHOF 33 • TELEFON 0 54 17/52 10 • FAX 52 10 15

Bürgermeister ☎ 52 10 12 • Amtsleiter ☎ 52 10 14 • Mail: [amtsleiter@roppen.gv.at](mailto:amtsleiter@roppen.gv.at)

GZI: A/3396/2024

Roppen, am 30.04.2026

## KUNDMACHUNG

### über die Auflage und Erlassung des Entwurfes eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in seiner Sitzung am 20.04.2026 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F., einstimmig beschlossen, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners PlanAlp, Zl. B87 Kalkofenweg 21 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Kalkofenweg - (Schuchter Alois), für das Grundstück 681/1, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch, und zwar vom 30.04.2026 bis 29.05.2026 aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Roppen unter [www.roppen.at](http://www.roppen.at) abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Angeschlagen am: 30.04.2026

Abzunehmen am: 29.05.2026

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Mayr Ingo)

